

Beschlussvorlage

01/2015/0373

Federführung:	Bauverwaltung	Datum:	17.08.2015
Bearbeiter:	Birgit Jost	AZ:	6024-B15-8005

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.09.2015	öffentlich

Errichtung eines Holzschuppen und eines Carports – Fl.Nr. 1294/11 Gemarkung Denklingen – An den Linden 8

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1294/11 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Errichtung des Holzschuppen und den Carports entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An den Linden“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht.

Das Vorhaben ist nach Auffassung des Landratsamtes Landsberg ein verfahrensfreies Vorhaben (Art. 57 BayBO), da der Holzschuppen und das Carport konstruktiv eigenständig sind.

Über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

Die vorgesehenen Flächen für den Holzschuppen und den Carport befinden sich lt. Bebauungsplan außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen. Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen werden somit nicht eingehalten. Eine Befreiung von diesen Festsetzungen ist allerdings vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Das Vorhaben wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen befreit.

Anlagen:

Befreiung vom Bebauungsplan, An den Linden 8

